

Chur, 7. September 2022

Per E-Mail an: DIEM und DVS Graubünden

Stellungnahme zur Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas und zur Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs

Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 31. August 2022 das gesamte Bewirtschaftungskonzept für den Fall einer Gasmangellage zur Kenntnis genommen. Das Konzept enthält Verordnungsentwürfe, mit denen Verbrauchseinschränkungen und Verbote sowie eine Kontingentierung von Ein-Stoffanlagen geregelt werden. Kantone und Verbände wurden eingeladen, an der Konsultation für die Entwürfe einer Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas und Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs teilzunehmen. Gerne nehmen wir im Namen der Beherbergung Stellung. Wir bitten Bund und Kantone, folgende Anliegen in die Überlegungen einzubeziehen:

Grundsätzliche Beurteilung

HotellerieSuisse Graubünden (HSGR) anerkennt die Notwendigkeit, dass Massnahmen für die Verhinderung einer Energiemangellage vorbereitet werden müssen. Die im Entwurf erwähnten Einschränkungen und Verbote treffen die Beherbergungsbetriebe allerdings sehr hart, da ihre Geschäftstätigkeit von ihren Anlagen und Geräten abhängig ist. Es muss auch betont werden, dass die Massnahmen unter Art. 1, Abs. 1 Ziffer b vor allem das Gastgewerbe beeinträchtigen, was gegenüber anderen Wirtschaftssektoren diskriminierend wirkt. Die Massnahmen würden zudem die gesamte touristische Wertschöpfungskette treffen. Deshalb fordert HSGR den Verzicht auf generelle Schliessungen von Anlagen und Verbote von Geräten.

Ein positiver Aspekt der Verordnung ist, dass die restlichen Massnahmen nicht nur für Unternehmen, sondern auch für Privathaushalte und die Verwaltung verpflichtend sind. Da die privaten Haushalte für 40 Prozent des Gasverbrauchs verantwortlich sind, funktioniert eine Reduktion des Gasverbrauchs nur mithilfe aller Verbraucher:innen.

Vor dem Inkrafttreten der beiden definitiven Verordnungen über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas und über die Kontingentierung des Gasbezugs fordert HSGR eine erneute Blitzanhörung der Kantone, Verbände und weiteren interessierten Kreisen. Diese Anhörung kann analog den Verordnungen während der Pandemie innerhalb von Stunden oder wenigen Tagen erfolgen.

Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas

Art. 1 Abs. 1 a Ziffer 3 (streichen)

~~3. für Schwimmbäder und -becken, Wellnessbäder und -becken, Dampfbäder und -kabinen sowie Saunen;~~

Das Verbot für die Beheizung von Schwimmbädern und -becken, Wellnessbädern und -becken, Dampfbädern und -kabinen sowie Saunen muss gestrichen werden. Wellnessanlagen sind ein essenzieller Teil der Dienstleistung von Hotels. Ein Verbot dieser Anlagen beeinträchtigt einerseits die Geschäftstätigkeit der Betriebe massiv. Bei Beherbergungsbetrieben mit Wellnessanlagen würde dies zu Umsatzeinbrüchen von bis zu 40 Prozent führen. Andererseits sind solche Infrastrukturen in Hotels Teil der gesamten Wertschöpfungskette des Tourismus. Falls zum Beispiel die Fahrpläne der Seilbahnen reduziert und eingeschränkt werden, wird die Nachfrage in den Destinationen reduziert oder verschiebt sich zu anderen Akteuren ausserhalb des Tourismus oder ins Ausland und verschlechtert die gesamte Bilanz des Schweizer Tourismus.

Falls eine Streichung nicht berücksichtigt wird, muss eine Ausnahme des Verbots für nicht-private Wellnessanlagen gemacht werden. Dies reduziert die Benachteiligung des Wirtschaftssektors Tourismus. Obwohl die Massnahmen aus dem Aussen-, Komfort- und Freizeitbereich stammen, beeinträchtigen diese die Freizeitwirtschaft, welche im Tourismus elementar ist.

Art. 2

Die Beschränkung der Raumtemperatur und der Erwärmung von Wasser ist nachvollziehbar. Eine solche Einschränkung kann Gästen verständlich kommuniziert werden und liegt in einem vertretbaren Rahmen

HSGR möchte darauf aufmerksam machen, dass bei der Stilllegung der Heizung für ungenutzte Gebäude oder Teile davon berücksichtigt werden muss, dass eine gewisse Raumtemperatur für den Erhalt der Gebäude benötigt wird. Aus den Massnahmen sollen keine zusätzlichen Kosten oder Beeinträchtigungen für die Unternehmen entstehen. Der präventive Erhalt der Substanz der Gebäude soll im Vordergrund stehen. Zudem benötigt eine schnelle Inbetriebnahme von kalten Infrastrukturen proportional viel Energie, was für den Gasverbrauch kontraproduktiv wirkt. HSGR erwartet, dass solche Überlegungen bei Kontrollen berücksichtigt werden.

Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs

Ergänzen nach Art. 2 Abs. 2

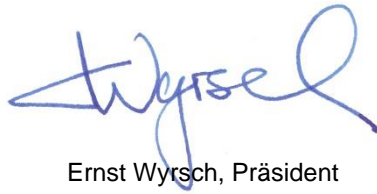
Der Referenzverbrauch für die Berechnung des Kontingents für den Tourismussektor für die Bewirtschaftungsperiode ist der Gasverbrauch im entsprechenden Kalendermonat vor Beginn der Bewirtschaftungsperiode des Jahres 2019.

Der Referenzverbrauch für die Berechnung des Kontingents für die Bewirtschaftungsperiode darf sich nicht auf die Jahre 2020, 2021 und 2022 beziehen, da diese wegen den Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie eine stark verzerrte Datenlage aufweisen. Auch der Beginn des Jahres 2022 stand noch unter dem Einfluss der Pandemie. Die Logiernächte in den Städten, insbesondere auch in Chur und den stärker von ausländischen Gästen besuchten Destinationen, lagen in den ersten drei Monaten im Jahr 2022 immer noch stark unter dem Vorkrisenniveau. Die Gästezahlen haben sich erst im Laufe des Jahres erholt und sind auf ein ähnliches Niveau wie vor der Krise gestiegen. Deshalb muss der Referenzverbrauch für die Beherbergungsbranche aus dem Jahr 2019 stammen.

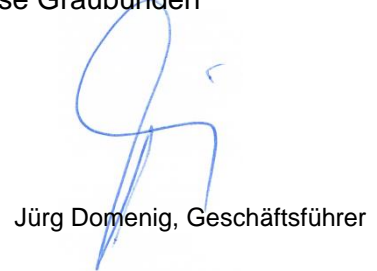
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für zusätzliche Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

HotellerieSuisse Graubünden



Ernst Wyrsch, Präsident



Jürg Domenig, Geschäftsführer